

2301/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 01-06-2001

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Die Abgeordneten zum Nationalrat Brix, Heinzl und GenossInnen haben am 3.4.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2270/J betreffend "Finanzierung der Altlastensanierung" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Das Altlastensanierungsgesetz (ALSG) beabsichtigt einen Lenkungseffekt zur Vorbehandlung der Abfälle (thermisch oder mechanisch - biologisch) vor deren Deponierung: Wenn nämlich die technische Ausstattung einer Deponie und darüber hinaus auch die Qualität der Abfälle gemäß Deponieverordnung eingehalten werden, können gemäß § 6 Abs. 4 ALSG sogar begünstigte Altlastenbeiträge in Anspruch genommen werden.

Weilers hat der Gesetzgeber schon 1998 (vgl. Nr. 1327 der Beilagen zu den Sten. Prot. d. NR, XX GP) die Ablagerung von Aschen und Schlacken aus der Abfallbehandlung von der Abgabepflicht ausgenommen, sofern bestimmte Kriterien eingehalten werden. Anzumerken ist, dass diese Ausnahme auf Grund der strengen Kriterien nur von wenigen Abfallverbrennungsanlagen bzw. Deponiebetreibern in Anspruch genommen werden kann.

ad 2

Die Ablagerung von Verbrennungsrückständen ist beitragsfrei, wenn die gesetzlichen Kriterien für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung erfüllt sind (vgl. § 2 Abs. 5 Z 7 ALSAG). Werden die Kriterien nicht erfüllt, so ist die Ablagerung von Verbrennungsrückständen auf einer an den Stand der Deponieverordnung angepassten (Reststoff - ) Deponie deutlich günstiger (derzeit ATS 150,-- bzw. € 10,90) als die Beiträge für un behandelte Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 ALSAG (derzeit ATS 600,-- bzw. € 43,60).

Die Bemessungsgrundlage für die Beitragspflicht ist gemäß § 5 ALSAG die Masse des (Gesamt - ) Abfalls entsprechend dem Rohgewicht (inklusive allfälliger Verpackungen). Die Beitragspflicht für verfestigte Abfälle ist entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben zu berechnen.

ad 3

Im Vorjahr wurde eine Studie zum Thema "(Neue) Abgaben - bzw. Finanzierungsmodelle zur Altlastensanierung" beauftragt, die bereits im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt worden ist. Bei Interesse kann ein Exemplar dieser Studie in meinem Ressort angefordert werden. Diese Studie soll zunächst eine Diskussionsgrundlage darstellen, ohne damit bereits bestimmte Lösungen zu präjudizieren. Die Festlegung eines neuen Modells soll mit der noch in dieser Legislaturperiode geplanten umfassenden Überarbeitung des ALSAG erfolgen.

ad 4

Nach Schätzung der Umweltbundesamt GmbH werden sich die Kosten für die Sicherung oder Sanierung sämtlicher Altlasten auf rd. ATS 50 Mrd. bzw. rd. € 3,6 Mrd. belaufen.

ad 5

Nein. Mit der Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I 16/2000, ist die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Ersatzvornahmen bei Deponien, Ablagerungen und

Altstandorten und damit auch die budgetäre Verantwortung für diesen Bereich vom Bundesministerium für Inneres dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übertragen worden. Mit der ALSAG - Novelle im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr.142/2000, wurde der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiters ermächtigt, in den Jahren 2001 und 2002 jeweils bis zu ATS 300 Mio. bzw. € 22 Mio. aus den Mitteln der Altlastenbeiträge für die Finanzierung von Ersatzvornahmen bei Altlasten zu verwenden. Dies für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen (jeweils ATS 246 Mio. bzw. € 17,9 Mio. in den Jahren 2001 und 2002) hinausgehende Mittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen bei Altlasten erforderlich sind.

Nach dem Stand der bisherigen Vorbereitungsarbeiten ist der Beginn der Räumung der Fischer - Deponie für das Jahr 2002 geplant. Ein Zeitpunkt des Abschlusses der Räumungsarbeiten kann derzeit nicht angegeben werden.

ad 6

Die endgültigen Kosten für die Sanierung der Berger - Deponie werden sich auf ca. ATS 1,4 Mrd. (ca. € 102 Mio) belaufen.